

Satzung
über die Sicherung und Nutzung
des Archivgutes des Landkreises Rotenburg (Wümme)
(Kreisarchivsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kreisarchiv

Das „Kreisarchiv des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ ist eine öffentliche Einrichtung mit Sitz in Bremervörde und einer Nebenstelle in Rotenburg (Wümme).

§ 2
Aufgaben

- (1) Aufgabe des Kreisarchivs ist, aus dem Schriftgut der Dienststellen des Landkreises das Archivgut zu ermitteln, zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und nutzbar zu machen. Maßgebend sind die Begriffsbestimmungen des Niedersächsischen Archivgesetzes (NArchG).
- (2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten nimmt das Kreisarchiv auch Schriftgut anderer Herkunft an, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Das Kreisarchiv kann als gemeinsames Archiv im Sinne des § 7 Abs. 3 NArchG geführt werden, soweit sich die Träger über eine Kostenbeteiligung verständigen; bereits übernommene Altbestände bleiben davon unberührt.

§ 3
Nutzung

Die Nutzung erfolgt in entsprechender Anwendung des Niedersächsischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv. Der Landrat kann eine eigene Benutzungsordnung erlassen.

§ 4
Gebühren und Auslagen

- (1) Die Nutzung des Kreisarchivs ist kostenpflichtig. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) bemessen sich nach folgendem Kostentarif:

1.	Persönliche Benutzung Je Tag Für jeweils fünf Tage	7,50 € 25,00 €
2.	Schriftliche Auskünfte	Nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen
3.	Digitale Reproduktionen	
4.	Archivaliensendung je Akteneinheit	
5.	Beglaubigung von Richtigkeitsbescheinigungen je Seite	2,50 €
6.	Einräumung von Nutzungsrechten für Reproduktionen von Archivalien u.ä.	25,00 € bis 250,00 €
7.	Elektrostatische Kopien und Folien Im Format DIN A4 Im Format DIN A3	0,25 € 0,40 €

- (2) Die Benutzung und Auskunftserteilung (Nrn. 1 und 2) zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und schulischen Zwecken ist gebührenfrei.
- (3) Kostenschuldner ist der/die Nutzer/-in. Mehrere Nutzer/-innen haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kostenschuld entsteht mit der Nutzungsbewilligung. Die Kosten sind grundsätzlich vor der Nutzung zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft; gleichzeitig wird Nr. 13 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 26. Juni 2001 aufgehoben.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat